

ANTRAG UM HAUSBESUCH FÜR DIE EICHUNG VON MESSGERÄTEN

Bei Herrn/Frau/Firma: Steuernummer:
 Tätigkeit als: Strasse - Platz:
 Gemeinde: Fraktion - Dorf:
 Strasse: Ruhetage:
 Öffnungszeiten:
 nur für die Wanderhändler: Markt in: Tag:
 Markt in: Tag:

Standort des Messgerätes:

1 – TYPOLOGIE DES MESSGERÄTES: (nur eine Typologie mit X ankreuzen)

- 1. Elektronische Tisch-/Plattform-/Brückenwaage
- 2. Mechanische Tisch-/Plattform-/Brückenwaage
- 3. Elektronische selbsttätige Waage (mit Förderband)
- 4. Mechanische selbsttätige Waage (mit Förderband)
- 5. Gewichte
- andere Messgeräte:
- 6. Volumenmessgerät für Mineralöle (fix)
- 7. prepay/postpay verbunden mit Messgerät
- 8. Volumenmessgerät für Mineralöle (Tankwagen)
- 9. Volumenmessgerät für Milch/ Wein (fix)
- 10. Volumenmessgerät für Milch/Wein (Tankw.)
- 11. Gewichtsmessanlage für Methangas
- 12. Volumenkorrekturgerät für Gas
- 13. Messgefäße
- 14. Messgefäße auf Tankwagen montiert
- 15. Längenmessgerät/Messgerät Füllstand

2 – TECHNISCHE DATEN DES MESSGERÄTES:

N°	MARKE	MODELL	MATR.NR.	MAX ⁽¹⁾	FAHRZEUG ⁽²⁾	REPARIERT	
1						JA	NEIN
(*)	Reparatur ⁽³⁾					Eichsiegel Nr. ⁽⁴⁾	
2						JA	NEIN
(*)	Reparatur ⁽³⁾					Eichsiegel Nr. ⁽⁴⁾	
3						JA	NEIN
(*)	Reparatur ⁽³⁾					Eichsiegel Nr. ⁽⁴⁾	

* Der metrischen Reparatur- oder Instandhaltungsfirma vorbehalten
 (1) maximale Förderleistung/Tragkraft (2) Kennzeichen angeben (3) Beschreibung der Reparatur (4) Anzahl entfernter Eichsiegel

3 – GRUND DES ANTRAGES UM HAUSBESUCH: (Zutreffendes mit X ankreuzen)

- ANKAUF EINES NEUEN MESSGERÄTES OHNE AUFKLEBER MIT ANGABE DER FÄLLIGKEIT DER PERIODISCHEN EICHUNG (quadratische Form, 4 x 4 cm, grün)
- NATÜRLICHE FÄLLIGKEIT DER PERIODISCHEN EICHUNG: MONAT der Fälligkeit JAHR der Fälligkeit (angeben!)
- REPARATUR des Messgerätes
- INSTANDESETZUNGSANORDNUNG ausgestellt vom Eichdienst am (angeben!)
- ERSTEICHUNG ODER KOLLAUDIERUNG, CE EICHUNG – 1. oder 2. Schritt (NUR METRISCHE HERSTELLER)
- ANDERES, Begründung (z.B. technischer Lokalausweischein):

4 – TECHNISCHE ASSISTENZ DURCH METRISCHEN REPARATEUR FÜR DIE EICHUNG VON BESONDEREN MESSGERÄTEN (siehe Hinweise)

Auf der Grundlage des geltenden "Reglements für die periodische Eichung von Messgeräten" der Handelskammer Bozen, ernannt der Benutzer von Messgeräten den folgenden metrischen Reparateur für die technische Assistenz bei der Durchführung der beantragten Eichung von Messgeräten (Kosten zu Lasten des Benutzers):
 FIRMA, mit Sitz in, Tel.
 Fax, Bezugsperson:

5 – DATEN DES ANTRAGSTELLERS (gesetzlicher Vertreter der antragstellenden Firma):

Name, Nachname, geb. am in, wohnhaft in der Gemeinde, Strasse, Provinz

Daten des Personalausweises => Aussteller:, Nummer:, Ausstellungsdatum:
 Der unterfertigte Antragsteller hat Einsicht in die Kostentabelle auf Seite 3 genommen, erklärt sich damit einverstanden.

Datum Der Antragsteller (vollständige und leserliche Unterschrift – nicht notwendig bei digitaler Unterschrift):

6 – ERKLÄRUNG DES METRISCHEN REPARATEURS IM FALLE EINER REPARATUR

Herr/Frau in der Eigenschaft als Techniker der Firma mit Sitz in Strasse, Gemeinde, Provinz, erklärt im Sinne der Ministerialrichtlinie Nr. 1257341 vom 14.11.2000, die beschriebenen Reparaturen durchgeführt zu haben. Weiters, im Falle von Eingriffen in elektronischen Messgeräten mit nationaler Bauartzulassung, erklärt sie/er im Sinne des Ministerialrundschriftens Nr. 62/1997, dass die Wartungsarbeiten gemäß den Angaben des Herstellers, so wie sie in der vom Zentralen Eichamt Rom genehmigten Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung angegeben sind, durchgeführt wurden, dass das Messgerät, für das eine Eichung aufgrund des Entferns der Eichsiegel beantragt wird, keine Veränderungen erfahren hat und dass es die ursprünglichen, vom Hersteller erklärten Voraussetzungen für die Eichzulassung beibehält.

Datum Der metrische Reparateur (vollständige und leserliche Unterschrift):

Anmerkung: der Antrag um Hausbesuch (nur diese Seite) muss per e-mail (eichdienst@handelskammer.bz.it) im pdf-Format, versehen mit digitaler Unterschrift (info: 0471 945520), übermittelt werden. Nur im Falle der Übermittlung per Fax (siehe Faxnummer im Briefkopf), per Schnellpost oder direkt dem Eichdienst der Handelskammer Bozen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Anträge, welche nicht alle geforderten Angaben enthalten, werden nicht angenommen!

HINWEISE

(Auszug aus der geltenden *Ordnung über die periodische Eichung* von Messgeräten der Handelskammer Bozen)

• Begriffsbestimmungen

- **"Dekret"**: das Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 28. März 2000, Nr. 182, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die periodische Eichung von Messgeräten im Bereich Handel und Handelskammern;
- **"Messgeräte"**: die Geräte gemäß Art. 1 des vorgenannten Dekretes, welche für die Bestimmung der Menge und/oder des Preises im Rahmen von Handelstransaktionen verwendet werden, einschließlich jener, welche für den Endverbraucher bestimmt sind; die Geräte gemäß Art. 2 der Ordnung über die Herstellung von Maßen und Gewichten und Messgeräten, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juni 1902, Nr. 226, mit Ausnahme der Gas-, Wasser- und Stromzähler;
- **"Besondere Messgeräte"**: alle Messgeräte mit Ausnahme von: a) Eichgewichte bis zu 20 kg, b) Messgefäße bis zu 100 l, c) nicht selbsttätige Waagen mit einer maximalen Tragkraft bis zu 30 kg, d) Messsysteme für die laufende und dynamische Messung der Menge von Flüssigkeiten verschieden vom Wasser mit einer Förderleistung von kleiner oder gleich 20 l/min.;
- **"periodische Eichung"**: das Verfahren zum Schutz des öffentlichen Glaubens, welches darin besteht, die Erhaltung der metrologischen Zuverlässigkeit der Messgeräte sowie die Unversehrtheit der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Schutzsiegel zu überprüfen;
- **"Benutzer von Messgeräten"**: derjenige, welcher Messgeräte benutzt für a) die Einsätze gemäß Art. 2, 2. Absatz, Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. Dezember 1992, Nr. 517, b) die Verwendungen gemäß Art. 1 des Ministerialdekretes vom 28. März 2000, Nr. 182, c) die Erfüllungen gemäß Art. 2 der Ordnung über die Herstellung von Maßen und Gewichten und Messgeräten, genehmigt mit Königlichem Dekret vom 12. Juni 1902, Nr. 226;
- **"Eichdienst"**: der Eichdienst der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;
- **"Eichstelle"**: privater, vom Eichdienst befähigter Betrieb, der die periodische Eichung von bestimmten Messgeräten durchführen kann (siehe Liste der privaten Eichstellen auf www.handelskammer.bz.it => Eichdienst => Private Eichstellen);
- **"Metrischer Reparatur"**: Ein vom Eichdienst befähigter Betrieb, der eichpflichtige Messgeräte repariert und provisorische Schutzsiegel anbringen darf (siehe Liste der autorisierten Reparateure bzw. metrischen Hersteller in der Provinz Bozen auf www.handelskammer.bz.it => Eichdienst => Hersteller von Messgeräten).

• Periodizität der Eichungen

Der Benutzer von Messgeräten muss die Messgeräte innerhalb von 60 Tagen ab deren ersten Benutzung der ersten periodischen Eichung unterziehen, und in der Folge gemäß der Periodizität, wie sie in der Anlage I des Dekretes festgelegt ist, beginnend ab dem Monat und Jahr der letzten Eichung, und zwar:

- Messanlagen für Treibstoffe 2 Jahre
- Gewichtsmessanlage für Kraftstoff aus Methan 2 Jahre
- Waagen 3 Jahre
- Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten verschieden vom Treibstoff und Wasser 4 Jahre
- Längenmessgeräte einschließlich der Geräte zur Messung des Füllstandes von Behältern 4 Jahre
- Referenz-Messmittel; Messgefäße einschließlich der auf Autozisterne angebrachten 5 Jahre
- Messgeräte verschieden von den oben genannten: gemäß Einsatz und Periodizität, festgelegt mit Verfügung des Ministeriums für Wirtschaftsaktivitäten nach Anhörung des Zentralen Eichkomitees)

• Modalität der Eichungen durch den Eichdienst

- Der Benutzer von Messgeräten muss für jede Typologie von Messgerät einen getrennten Antrag um Hausbesuch stellen.
 - Die periodische Eichung wird beim Sitz des Eichdienstes oder, auf Anfrage des Benutzer von Messgeräten, beim Ort der Verwendung der Messgeräte durchgeführt, welcher jedenfalls in den Zuständigkeitsbereich desselben Eichdienstes liegen muss. Die Eichgewichte und Messgefäße (Eichkolben) müssen für die periodische Eichung vom Benutzer auf eigene Kosten zum Eichdienst nach Bozen gebracht werden. Die Waagen mit einer maximalen Tragkraft von 30 kg können vom Benutzer auf eigene Kosten zum Eichdienst nach Bozen gebracht werden. Bei der Vorlegung dieser Messgeräte müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: die Messgeräte müssen gründlich gereinigt sein; die Ersteichungsmarken und das Eichschild müssen leserlich sein; die Gewichte müssen in einem stabilen Karton oder in einer Holzkiste verpackt sein.
 - Das positive Ergebnis der periodischen Eichung wird vom Eichinspektor des Eichdienstes, welcher für den Vorgang verantwortlich zeichnet, mittels Anbringung eines Zeichens auf jedes Messgerät bestätigt, wobei ein selbstklebendes Etikett, wie es von den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, verwendet wird, welches sich bei der Abnahme zerstört.
 - Die Eichinspektoren dürfen das Etikett gemäß vorhergehenden Absatz nicht auf jenen Messgeräten anbringen, welche aufgrund des Vergleichs mit den legalen Referenz-Messmitteln nicht innerhalb der von den geltenden Bestimmungen festgelegten Fehlergrenzen liegen. Für jene Messgeräte wird von den Eichinspektoren die Instandsetzungsanordnung ausgestellt.
 - Nach erfolgter Eichung wird die Bestätigung über die periodische Eichung von Messgeräten ausgestellt, der die Ausstellung einer Rechnung zu Lasten des Benutzers der Messgeräte aufgrund der Kostentabelle auf Seite 3 erfolgt.
 - Der Benutzer von Messgeräten muss für die periodische Eichung und die Überwachung der Messgeräte die geeigneten Personalressourcen zur Verfügung stellen. Der Benutzer von Messgeräten muss für die periodische Eichung und die Überwachung der *besonderen Messgeräte* zusätzlich zu den geeigneten Personalressourcen auch die geeigneten technischen Ressourcen zur Verfügung stellen. Der Benutzer von Messgeräten ist von diesen Verpflichtungen befreit, falls die Zurverfügungstellung dieser Ressourcen von den geltenden Bestimmungen zu Lasten des metrischen Herstellers vorgesehen sind.
 - Der Benutzer von Messgeräten muss aus Gründen der Sicherheit die Abgrenzung des Areals gewähren, innerhalb welchem sich die periodische Eichung abwickelt.
 - Bei Weigerung zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß den beiden vorhergehenden Absätzen seitens des Benutzer von Messgeräten wird ein entsprechendes Protokoll über die nicht erfolgte Eichung ausgestellt. Dasselbe Protokoll wird ausgestellt, falls während der Durchführung der periodischen Eichung die Sicherheitsbedingungen der Lokale, der entsprechenden Anlagen und/oder der Messgeräte nicht die im Bereich der Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. In beiden Fällen muss der Benutzer von Messgeräten eine weitere Eichung der Messgeräte durchführen lassen.
- Die periodische Eichung kann auch von einer privaten Eichstelle durchgeführt werden (siehe Liste der privaten Eichstellen auf www.handelskammer.bz.it => Eichdienst => Private Eichstellen)

Handelskammer Bozen - Eichdienst - Eichgebühren gültig ab 01.01.2011

Die Eichgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer

Kostenkodex	Art des Messgerätes	Zeitlicher nat. Mittelwert für Eichung der Messgeräte		Masseinheit	Kosten der Eichung pro Messgerät in €	Fixkosten für Personaltransport	Fixkosten für Prüfmaterialtransport in €
		(ti1)	(ti2)				
A	Längenmaße:						
A1	Multidimensionale Messgeräte	60		Minuten	45,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
B	Eichgewichte:						
B1	Eichgewicht 1 mg ≤ m ≤ 2 kg, pro Gewicht	4		Minuten	3,00 €	0,00 €	//
B2	Eichgewicht 2 kg < m ≤ 20 kg, pro Gewicht	20		Minuten	15,00 €	0,00 €	//
B3	Eichgewichte m > 20 kg, pro Eichgewicht	60		Minuten	45,00 €	0,00 €	Obbligat. Assistenz
B4	Eichgewichte 1 mg ≤ m ≤ 20 kg, bei Mengen von ≥ 20 Gewichten pro Wert		-20% des Kostenkodex	Minuten	-20% des Kostenkodex	51,00 €	//
C	Hohlmaße:						
C1	Hohlmaße für Mineralöle V ≤ 5 l	15		Minuten	11,25 €	0,00 €	//
C2	Besondere Hohlmaße 0 < V ≤ 100 l für die Überprüfung von Volumenmessanlagen verschieden als Wasser und flüssigen Lebensmitteln	90		Minuten	67,50 €	0,00 €	//
C3	Besondere Hohlmaße 100 < V ≤ 1000 l für die Überprüfung von Volumenmessanlagen verschieden als Wasser und flüssigen Lebensmitteln	120		Minuten	90,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
C4	Besondere Hohlmaße V > 1000 l für die Überprüfung von Volumenmessanlagen verschieden als Wasser und flüssigen Lebensmitteln	150		Minuten	112,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
C5	Tankwagen mit geeichten Abteilungen, Kiloliterabteilungen oder mit Höhensonden - pro 1.000 l Volumen	10		Minuten	7,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D	Waagen:						
D1	Nicht selbsttätige Waagen 0 < Max ≤ 30 kg	30		Minuten	22,50 €	51,00 €	8,60 €
D2	Nicht selbsttätige Waagen 30 < Max ≤ 200 kg	30		Minuten	22,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D3	Nicht selbsttätige Waagen 200 kg < Max ≤ 1.000 kg	60		Minuten	45,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D4	Nicht selbsttätige Waagen 1.000 kg < Max ≤ 10.000 kg	90		Minuten	67,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D5	Nicht selbsttätige Waagen 10.000 kg < Max ≤ 40.000 kg	120		Minuten	90,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D6	Nicht selbsttätige Waagen 40.000 kg < Max ≤ 80.000 kg	180		Minuten	135,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D7	Nicht selbsttätige Waagen Max > 80.000 kg	240		Minuten	180,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D8	Selbsttätige Mengenwaagen	120		Minuten	90,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D9	Selbsttätigen Waagen zum Abwiegen (SWA)	120		Minuten	90,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D10	Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren (SWT)	240		Minuten	180,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D11	Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren	360		Minuten	270,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
D12	Selbsttätige Gleiswaagen	420		Minuten	315,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
E	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser:						
E1	Volumenmessanlagen für Mineralöle und LPG 0 < Qmax ≤ 20 l/min	45		Minuten	33,75 €	51,00 €	8,60 € (LPG => obligat. Assistenz)
E2	Volumenmessanlagen für Mineralöle und LPG 20 < Qmax ≤ 200 l/min	60		Minuten	45,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
E3	Volumenmessanlagen für Mineralöle und LPG Qmax > 200 l/min	110		Minuten	82,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
E4	Volumenmessanlagen für flüssige Lebensmittel 0 < Qmax ≤ 20 l/min	60		Minuten	45,00 €	51,00 €	8,60 €
E5	Volumenmessanlagen für flüssige Lebensmittel Qmax. > 20 l/min	120		Minuten	90,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
E6	Zusatzgeräte der Messanlagen (pre/postpay)	60		Minuten	45,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
F	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von gasförmigen Massen:						
F1	Messanlagen für die Messung von Methangas	90		Minuten	67,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
G	Volumenkorrekturgeräte für Gaszähler:						
G1	Volumenkorrekturgeräte Typ 1 und Typ 2 für Gaszähler	90		Minuten	67,50 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
G2	Temperaturvolumenkorrekturgerät für Gaszähler	45		Minuten	33,75 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
H	Andere Messgeräte:						
H1	Messgeräte in großer Anzahl, für die eine Definition als Standardlotto möglich ist (Maßverkörperungen wie Längenmaße, Hohlmaße aus Glas; Thermometer usw.)	240		Minuten	180,00 €	51,00 €	Obbligat. Assistenz
H2	Überprüfung von anderen Messgeräten, die nicht aufgeführt sind und technische Lokalaugenscheine / Hausbesuche auf Anfrage				45,00 €/Stunde Arbeit + Fixkosten für Personaltransport/Prüfmaterialtransport + andere Kosten extra		
H3	Fertigpackungen, pro Produktionslotto	180		Minuten	135,00 €	51,00 €	8,60 €
I	Hersteller und Eichstellen:						
I1	Überprüfungen in Verbindung mit der Anfrage der Vollmacht zur CEE Ersteichung	18		Stunden	540,00 €	51,00 €	8,60 €
I2	Überprüfungen in Verbindung mit der Anfrage zur Konzession der metrologischen Konformität	18		Stunden	540,00 €	51,00 €	8,60 €
I3	Überprüfungen in Verbindung mit der Anerkennung zur Eignung als Eichstelle	18		Stunden	540,00 €	51,00 €	8,60 €
K	Öffentliche Tankstellen wie vom Art. 10.2 des M.D. 07.12.2006 festgelegt - Jährliche pauschale Kosten	(ti1)	(ti2)	Masseinheit	mit einzigem Hausbesuch (ti1)	mit ≥ 2 Hausbesuchen (ti2)	Fixkosten für Prüfmaterialtransport in € (Pms*1/2C)
K1	Öffentliche Tankstellen mit < 6 Messgeräten	210	280	Minuten	105,00 €	140,00 €	Obbligat. Assistenz
K2	Öffentliche Tankstellen mit 6 bis 12 Messgeräten	280	350	Minuten	140,00 €	175,00 €	Obbligat. Assistenz
K3	Öffentliche Tankstellen mit 13 bis 18 Messgeräten	740	810	Minuten	370,00 €	405,00 €	Obbligat. Assistenz
K4	Öffentliche Tankstellen mit > 18 Messgeräten	1110	1180	Minuten	555,00 €	590,00 €	Obbligat. Assistenz
K5	Öffentliche Tankstellen längs der Autobahn gelegen	2100	2100	Minuten	1.050,00 €	1.050,00 €	Obbligat. Assistenz